
S 6 RJ 1923/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gewöhnlicher Aufenthalt Missionar Kranken- und Pflegeversicherung Zuschuß
Leitsätze	Ein im Ausland (Tanzania) als Missionar tätiger Angehöriger der Ordensgemeinschaft Koster St. Ottilien hat i.S. des § 30 Abs.3 S. 2 SGB I seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und erhält daher keinen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung.
Normenkette	SGB I § 30 Abs 3 S 2 SGB VI § 106 Abs 1 S 1 SGB VI § 111 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 1923/98
Datum	22.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 325/01
Datum	13.07.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 22. Februar 2001 wird zurückgewiesen. Die Klage gegen die Bescheide vom 12.08.2003 und 26.01.2004 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Beitragszuschuss zur Krankenversicherung f  r Rentenbezieher.

Der 1934 geborene Kl  ger ist Ordensmitglied der Missionsbenediktiner und Mitglied der Erzabtei St. O  . Er ist seit 1958 als Missionar in Tanzania t  tig. Dort hielt er sich auf mit Ausnahme der Unterbrechungen Dezember 1967 bis 17.04. 1968, Dezember 1973 bis 14.03.1974, 01.07.1979 bis 10.05.1980, 01.05.1984 bis 27.12.1984 sowie 11.05.1989 bis 13.10.1989.

Auf Antrag vom 20.11.1997 bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 28.02.1998 eine Altersrente f  r langj  hrig Versicherte ab 01.01.1998. Dort wurde ausgef  hrt, der Kl  ger besitze die deutsche Staatsangeh  rigkeit, habe aber den dauernden Aufenthalt im Ausland, er erhalte die volle Rente ins Ausland gezahlt. Der Auslandsaufenthalt schlie  e jedoch die deutsche Kranken- und Pflegeversicherung aus, weshalb kein Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sei.

Im dagegen eingelegten Widerspruch wurde ausgef  hrt, der Kl  ger habe im Ausland keinen Wohnsitz, es best  nde vielmehr Wohnsitz, polizeiliche Meldung und Wahlrecht im Heimatkloster St. O  , Gemeinde E  . Der Kl  ger sei freiwillig krankenversichert bei der DAK Landsberg, an sie w  rden die Beitr  ge entrichtet, diese erbringe auch Leistungen f  r die entsandten Ordensmitglieder. Mit Widerspruchsbescheid vom 13.08.1998 wurde der Widerspruch zur  ckgewiesen im Wesentlichen mit der Begr  ndung, bei einem gew  hnlichen Aufenthalt des Rentenbezieher im Ausland sei ein Beitragszuschuss gesetzlich ausgeschlossen. Der Kl  ger habe seinen gew  hnlichen Aufenthalt in Tanzania, so dass es auf den Wohnsitz nicht ankomme.

Im anschlie  enden Klageverfahren vor dem Sozialgericht M  nchen hat der Kl  ger beantragt, ihm zur Rentengew  hrung einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu bezahlen. Er habe als Ordensmitglied seinen st  ndigen Aufenthaltsort in seinem Profess-Kloster St. O  , welches Mittelpunkt seines Lebens sei, seine wirtschaftliche Grundlage bilde und wo er Unterhalts- sowie Aufenthaltsrecht habe. Hieran   ndere eine kirchenrechtliche vor  bergehende Entsendung in die Mission nichts. Im   brigen bestehe aufgrund Vereinbarung vom 20.03. 1989 zwischen der DAK und den Ordensoberen eine Pflichtversicherung. Als Mitglied einer deutschen Krankenversicherung, die ihm gegen  ber leistungspflichtig sei, gelte der gesetzliche Zuschussausschluss nicht.

Mit Urteil vom 22.02.2001 hat das SG die Klage mit der Begr  ndung abgewiesen, der Kl  ger sei seit mehr als 40 Jahren mit wenigen kurzzeitigen Unterbrechungen in Tanzania als Missionar t  tig, eine Beendigung seines Auslandseinsatzes sei weder in der Vergangenheit und noch derzeit zu erwarten. Der Kl  ger habe nach den objektiven und auch nach den subjektiven Kriterien seinen Aufenthalt nicht im Kloster, so dass es offen bleiben k  nne, ob er dort einen Wohnsitz habe. Etwas anderes ergebe sich auch nicht durch zwischen- oder   berstaatliches Recht, da mit dem Aufenthaltsstaat kein Sozialversicherungsabkommen bestehe. Zudem sei die Benediktiner-Kongregation nicht bef  higt, gesetzliche Regelungen au  er Kraft

zu setzen. Satzungsrecht der den KlÄxger versichernden Krankenkasse kÄñne ebenfalls einen gesetzlichen Ausschluss nicht abÄxndern.

Dagegen hat der KlÄxger Berufung eingelegt und geltend gemacht, der Zweck des gesetzlichen Ausschlusses von BeitragszuschÄ½ssen zur Krankenversicherung bei Auslandsaufenthalt sei, dass der deutschen Rentenversicherung keine Pflicht auferlegt werden kÄñne, fÄ½r eine Krankenversicherung im Ausland aufzukommen. Die deutsche gesetzliche Krankenversicherung solle keine Leistungen ins Ausland erbringen. Er sei jedoch bei der DAK Landsberg als gesetzlicher Krankenversicherung pflichtversichert und werde im Behandlungsfalle in einem deutschen Missionskrankenhaus betreut, wofÄ½r die Krankenversicherung in vollem Umfange aufkomme. Er mÄ½sse als Mitglied einer deutschen Krankenversicherung einen Beitragszuschuss erhalten. Zudem habe er nach Kirchen- und Ordensrecht seinen stÄxndigen Aufenthaltsort in St. O. Ä½ Auch seinen gewÄñhnlichen Aufenthalt habe er in Deutschland, nÄxmlich im Kloster, wo sein sozialer, wirtschaftlicher sowie persÄñlicher Beziehungsmittelpunkt sei. Dorthin wÄ½rde auch seine Rente gezahlt. ErgÄxzend hierzu hat der KlÄxger ein Schreiben der DAK vom 01.12.1997 zu seiner freiwilligen Weiterversicherung sowie ein Rundschreiben vom 21.04.1999 zur Beitragsberechnung und Beitragsgrundlage fÄ½r Ordensleute, die Rente beziehen, vorgelegt. Der Senat hat ein Protokoll vom 03.06.1989 des GesprÄxchs vom 20.03.1989 zur Krankenversicherung von Ordensleuten nach dem Gesundheitsreformgesetz beigezogen, in welchem die ModalitÄxten der Versicherung von Ordensleuten besprochen worden waren.

Die Beklagte hat am 12.08.2003 sowie am 26.01.2004 Bescheide erlassen Ä½ber die WiedergewÄxhrung der Altersrente. Dabei ist sie im ersten Bescheid vom gewÄñhnlichen Aufenthalt des KlÄxgers in Deutschland ausgegangen und hat ihm aufgegeben, eine Verlegung des gewÄñhnlichen Aufenthaltes in das Ausland unverzÄ½glich mitzuteilen. Im WiedergewÄxhrungsbescheid vom 26.01.2004 hat sie ebenfalls auf die Mitteilungspflicht im Falle der Verlegung des gewÄñhnlichen Aufenthaltes ins Ausland hingewiesen. Mit Schreiben vom 23.01.2004 hat sie vermerkt, dass der Ä½berwiegende Aufenthalt des KlÄxgers in Tanzania sei, gleichwohl in diesem besonderen Fall die Rente auf ein Konto mit der Anschrift des Klosters St. O. Ä½berwiesen werde. Dies sei jedoch ohne Einfluss auf das vorliegende Klageverfahren.

Der KlÄxger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.08.1998 und des Urteils des Sozialgerichts MÄ½nchen vom 22.02.2001 sowie der Bescheide vom 12.08.2003 und 26.01.2004 zu verurteilen, ihm einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu gewÄxhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÄxgers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄ½nchen vom 22. Februar 2001 zurÄ½ckzuweisen und die Klage gegen die Bescheide vom 12.08.2003 sowie 26.01.2004 abzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÄ½ndlichen Verhandlung vom 13.07. 2004 waren die Verwaltungsakten der Beklagten. Darauf sowie auf die Gerichtsakten

beider RechtszÄ¼ge wird zur ErgÄ¼nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die zulÄ¼ssige Berufung ist unbegrÄ¼ndet. Zu Recht haben die Beklagte im streitgegenÄ¼ndlichen Bescheid vom 28.02.1998/Widerspruchsbescheid vom 13.08.1998 und in den nach [Ä§ 99 Abs.2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Ä§ 153 Abs.1 SGG](#) streitgegenÄ¼ndlich gewordenen Bescheiden vom 12.08.2003 und 26.01.2004 sowie das SG im Urteil vom 22.02.2001 einen Anspruch auf Beitragszuschuss zur Krankenversicherung fÄ¼r Rentenbezieher verneint.

Rentenbezieher, die â wie der KlÄ¼ger â freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen fÄ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung ([Ä§ 106 Abs.1 Satz 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI -).

Berechtigte, die ihren gewÄ¼hnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten keinen Zuschuss zu den Aufwendungen fÄ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung ([Ä§ 111 Abs.2 SGB VI](#)).

Der KlÄ¼ger, der aufgrund der Bewilligungsbescheide vom 28.02. 1998, 12.08.2003 und 26.01.2004 seit 01.01.1998 Rente bezieht, ist bei der DAK freiwillig kranken- und pflegeversichert. Er ist kein Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner, weil er die notwendige Vorversicherungszeit gemÄ¼ß [Ä§ 5 Abs.1 Nr.11](#) FÄ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) nicht erfÄ¼llt hat (Bescheid der DAK Landsberg vom 01.12.1997). Dem entsprechen die vorgelegten Absprachen vom 02.03.1998 zwischen den Vertretern der Kranken-/Pflegeversicherung und den Ordensvertretern. Auf dieser Grundlage erstattet die DAK bei Behandlungen des KlÄ¼gers im Ausland die Kosten fÄ¼r Leistungen im Krankheitsfalle.

Der KlÄ¼ger hat seinen gewÄ¼hnlichen Aufenthalt im Ausland, so dass der gesetzliche Ausschluss des Anspruchs auf Zuschuss zur Krankenversicherung gemÄ¼ß [Ä§ 111 Abs.2 SGB VI](#) eingreift. Der KlÄ¼ger, der mindestens seit den 50iger Jahren Mitglied der Ordensgemeinschaft St. O. ist, wurde von dort bereits 1958 nach Tanzania entsandt. Dort ist er seither in der Mission tÄ¼tig und war nur kurzfristig in die Heimat zurÄ¼ckgekehrt, nÄ¼mlich 1967/68 fÄ¼r fÄ¼nf Monate, 1973/74 fÄ¼r vier Monate, 1979/80 fÄ¼r elf Monate, 1984 fÄ¼r acht Monate sowie 1989 fÄ¼r fÄ¼nf Monate. Er hat diese MissionstÄ¼tigkeit bis heute nicht beendet. Dies entspricht dem Charakter seiner ZugehÄ¼rigkeit zum Orden der Missionsbenediktiner, die sich der Verbreitung des christlichen Glaubens und der christlichen Werte in der ganzen Welt gewidmet haben. Wie das Sozialgericht zutreffend festgestellt hat, sind durch die dauernde MissionstÄ¼tigkeit die objektiven und subjektiven Voraussetzungen eines gewÄ¼hnlichen Aufenthaltes gemÄ¼ß [Ä§ 30 Abs.1](#) Sozialgesetzbuch I (SGB I) im Ausland erfÄ¼llt, da der KlÄ¼ger nach Dauer und Zweck erkennbar in Tanzania nicht nur vorÄ¼bergehend verweilt ([Ä§ 30 Abs.3 Satz 2 SGB I](#)).

Dem steht nicht entgegen, dass der Ordensmittelpunkt und die Missionszentrale in

der Erzabtei St. O. liegen. Auch der melderechtliche Wohnsitz und die Wahlberechtigung in St. O. vermögen es nicht, die Anzeichen der langen Dauer sowie des Zweckes des Aufenthaltes zu entkräften. Sie treten hinter diesen als lediglich formale Kriterien zurück. Diesem Ergebnis entspricht auch die Lebensführung des Klägers, der sich zur dauerhaften Mitgliedschaft im Missionskloster St. O. und der dauerhaften Missionstätigkeit berufen gesehen und diesen Ruf auch dauerhaft erfüllt hat.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den während des Klageverfahrens ergangenen Bescheiden vom 12.08.2003 und 26.01.2004. Dort hat die Beklagte zum einen nicht einen Beitragszuschuss gewährt, zum anderen hat sie mit Schreiben vom 23.01.2004 unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die Rentenbewilligung keinen Einfluss auf das streitige Verfahren habe. Zwar hat die Beklagte angegeben, dass der überwiegende Aufenthalt des Klägers in Tanzania sei, gleichwohl werde in diesem besonderen Fall die Rente nach Deutschland gezahlt. Damit hat die Beklagte zu Gunsten des Klägers nur die Besonderheiten der ordensrechtlichen Umstände des zu entscheidenden Falles berücksichtigt und eine insoweit ungekehrte Rentenzahlung vorgenommen. Einen Anspruch auf Nichtanwendung des [§ 111 Abs.2 SGB VI](#) kann der Kläger daraus nicht ableiten.

Dem stehen auch Sinn und Zweck der Regelung in [§ 111 Abs.2 SGB VI](#) nicht entgegen. Zwar beruht der Ausschluss des Beitragszuschusses darauf, dass sich die Verpflichtung zur Gewährung "öffentlicher Krankenversicherung" auf Personen beschränkt, die sich in Deutschland aufhalten (Kasseler-Kommentar/Polster, [§ 111 SGB VI](#) Rdnr.6). Damit hat der Gesetzgeber aber unmissverständlich und mit einem klaren Wortlaut, der einer anderweitigen Auslegung nicht mehr zugänglich ist, den Auslandsaufenthalt als maßgebliches Kriterium angesetzt und nicht die Zugehörigkeit zur inländischen oder ausländischen Krankenversicherung.

[§ 111 Abs.2 SGB VI](#) ist auch nicht durch über-, zwischenstaatliches oder anderweitiges Recht abgeändert. Zwischen dem Angehörigkeitsstaat Deutschland und dem Aufenthaltsstaat Tanzania besteht kein entsprechendes Abkommen. Die Absprachen zwischen der Krankenversicherung des Klägers und den Vertretern der Ordensgemeinschaften enthalten keine Regelung zu [§ 111 Abs.2 SGB VI](#).

Die Berufung musste damit in vollem Umfang ohne Erfolg bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([§ 160 Abs.2 SGG](#)).

Erstellt am: 02.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024
